

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1907.

Zur Abhandlung des Albert von Samaria¹.

Von Hermann Krabbo.

In meinem Aufsatze über den Reinhardsbrunner Briefsteller (S. 53 ff. dieses Bandes) sprach ich S. 55 über den Inhalt, den der cod. Pommersfeld. n. 2750 ausser der Briefsammlung aufweist, und machte dabei namhaft 1) eine Abhandlung des Albert von Samaria, 2) einen Bericht über eine Ueberschwemmung, 3) Regeln über die Grussform in Briefen. Meine weitere Angabe jedoch, dass diese letztgenannten Regeln mit der Abhandlung Alberts nichts zu tun hätten, ist unrichtig; ich hatte mich dadurch täuschen lassen, dass die an erster Stelle stehende Abhandlung in zum Teil hoffnungslos verderbtem Text überliefert war, während die besser erhaltenen Regeln über die salutatio sich so glatt lasen, dass sie den Eindruck einer von Albert unabhängigen Quelle machten. Dem ist jedoch nicht so, vielmehr weisen die beiden Stücke mehrere übereinstimmende stilistische Eigentümlichkeiten auf; ich verzeichne hier nur die beiden schlagendsten.

Albert von Samaria.

S. 78 Z. 2. Interpretatur enim periodos sententie terminatio. Peri enim circum, oda laus . . .

S. 72 Z. 24. Primum itaque dictatorem oportet cognoscere . . .

S. 77 Z. 20. Oportet quoque cognoscere . . .

Regeln über die Grussform.

S. 79 Z. 35. Epi enim supra, stola missio interpretatur . . .

S. 80 Z. 3. Huic operi . . . operam dantes oportet cognoscere . . .

1) Die in den folgenden Zeilen vorgetragene Richtigstellung verdanke ich Herrn Professor Dr. Bresslau, der brieflich mir gegenüber die Gründe entwickelte, aus denen sich die Zusammengehörigkeit der Abhandlung Alberts mit den Regeln über die Grussform ergibt. Ihm sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Die unter solchen Umständen nicht abzuweisende Vermutung, dass die Regeln über die *salutatio* zur Abhandlung Alberts gehören, wird dadurch zur Sicherheit, dass sich genau die Stelle fixieren lässt, wo sie in die Abhandlung einzufügen sind. Der Einschub ist zu machen S. 73 zwischen Z. 6 und 7. Die Regeln stellen S. 80, Z. 13 auf *'tres epistolarum species, sublimis, mediocris, exilis'* und erläutern zunächst diese drei Begriffe. Dann wird fortgefahren (S. 80 Z. 38): *'Nunc de salutationibus succincte tractemus'*. Nach einer allgemeinen, breiten Einleitung, wie sie das Mittelalter liebt, soll zunächst — und mit diesen Worten schliesst das Bruchstück — angeführt werden (S. 81 Z. 12) eine *'salutatio simpliciter ad clericum'*. Diese nun findet sich in den ersten Beispielen S. 73, Z. 7 ff. *'G. venerabili clerico . . .', 'A. clericorum eximio . . .'*

Wenn ferner S. 76, Z. 10 gesagt wird: *'Nunc vero de unoquoque modo singulas epistolas subitiamus'*, so ist das nur verständlich, wenn die *'modi epistolarum'* vorher namhaft gemacht sind, und das ist eben in dem Einschub der Fall gewesen, wo die drei *'modi'* oder, wie sie dort genannt werden, *'species'* aufgezählt sind, *'sublimis, mediocris, exilis'*. Ebenso, wie dann in den Regeln (S. 80, Z. 14) zuerst der *'modus sublimis'* besprochen wird, heisst es auch S. 76, Z. 11, wo die Beispiele beginnen sollen: *'sed primum á sublimi incipiamus'*. Ebenso, wie in den Regeln (S. 80, Z. 24) an zweiter Stelle der *'modus exilis'* erläutert wird, entspricht dem auch als zweiter Brief die Antwort (S. 76, Z. 26) auf das eben genannte Schreiben. Dem an dritter Stelle (S. 80, Z. 33) erläuterten *'modus mediocris'* entspricht dann der S. 78 auf Z. 9 folgende, von mir nicht abgedruckte Briefwechsel.

Eine weitere Zusammengehörigkeit ergibt sich, wenn man die Ankündigung der Regeln (S. 81, Z. 5), *'alium laudamus de sapientia, alium de religione, alium de utroque'*, vergleicht mit der Ausführung in den Beispielen auf S. 73 ff. Da heisst es S. 73, Z. 8 *'sapientia imbuto'*; S. 74, Z. 16 *'religiosorum benignissimo'*; S. 73, Z. 20 *'religione et sapientia eminentissimo'*, ähnlich Z. 23 *'sophia imbuto, religionis gemmis suffulto'*.

Das alles wird genügen, um die Zusammengehörigkeit der beiden Fragmente zu erweisen.

Endlich noch einige Textemendationen, die ich ebenfalls Herrn Professor Dr. Bresslau verdanke. S. 73, Z. 1 f. muss es zweifellos heissen: *'quod tamen illis natura accedit, non arte'*, die Wörter *'arte'* und *'natura'* müssen also um-

gestellt werden. S. 76, Z. 26 ist zu lesen 'si quid est' statt 'siquidem'.

Zum Schlusse noch zwei Bemerkungen zur Reinhardsbrunner Briefsammlung. Die angeblichen Briefe, die zwischen Albrecht dem Bären und dem Herzog von Böhmen gewechselt sein sollen (S. 66, Anm. 7 und 8), sind ebenfalls abgedruckt bei Erben, *Regesta Bohemiae et Moraviae* I (1855), 101, n. 225 und 226. Auch Erben scheint die Briefe für echt zu halten, jedenfalls fehlt jeder Hinweis darauf, dass es sich um Stilübungen handelt. Er reiht die Briefe ebenso wie Sudendorf, der seine Druckvorlage ist, zum Jahre 1139 ein.

Im Brief 25 (nach Höflers Zählung) bittet der Landgraf L. die Aebtissin M. von Drübeck um Herausgabe seiner Schwester. Dazu ist zu vergleichen die Besitzbestätigung des Klosters Drübeck durch Bischof Rudolf von Halberstadt vom Jahre 1144/45, wo unter anderem aufgeführt wird: 'Lûdewicus provincialis comes Turingie obtulit filiam suam et cum ea XII mansos Eliwardesdorf'. O. v. Heinemann, *Cod. dipl. Anh. I*, 233, n. 315; E. Jacobs, *Urkundenbuch des Klosters Drübeck* S. 12 f., n. 12; O. Dobenecker, *Regesta Thuringiae* I, n. 1524, vgl. n. 1431. Dadurch ist also die Hauptvoraussetzung für die Echtheit des Briefes sicher gestellt.
